

## Zum Geleit

### I.

Die Aufgabe der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhandbehörden des nationalsozialistischen Großdeutschen Reiches besteht darin, die Ideen der nationalsozialistischen Weltanschauung, das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie die Grundsätze, Befehle und Richtlinien des Führers auf ihrem fachlichen Arbeitsgebiete, soweit sie von Staats wegen dazu berufen sind, so umfassend und vollkommen wie möglich in die praktische Wirklichkeit umzusetzen und deren sorgfältige Einhaltung und Befolgung zu gewährleisten.

Im jetzigen Kriege gilt es, unter allen Umständen und trotz aller Schwierigkeiten den Notwendigkeiten der Kriegführung und des Arbeiterbedarfes der gesamten deutschen Kriegswirtschaft gerecht zu werden.

### II.

Die nationalsozialistische Arbeitseinsatz- und Reichstreuhandverwaltung des Großdeutschen Reiches muß die beste und modernste auf der ganzen Welt sein.

### III.

Sie muß sich stets der neuzeitlichen, den besten und schnellsten Erfolg verbürgenden organisatorischen, verwaltungstechnischen und nachrichtlichen Hilfsmittel bedienen.

### IV.

Der organisatorische Aufbau aller Dienststellen des GBA. muß ebenso einfach wie zweckmäßig sein. Alle internen bürokratischen, irgendwie entbehrlichen Verwaltungsbelastungen müssen zugunsten der eigentlichen Aufgaben auf ein Minimum beschränkt werden.

Denn auch in jeder menschlichen und staatlichen Organisation bedeuten unnötige Uebersetzungen und Kupplungen genau wie in einer Maschine Reibungs- und daher Kraftverluste.

Im gegenseitigen Verkehr zwischen der Zentrale und allen nachgeordneten Dienststellen, d. h. zwischen dem GBA., den Gauarbeitsämtern und Arbeitsämtern des Großdeutschen Reiches und den außerhalb der Reichsgrenzen befindlichen Dienststellen, muß für den Dienstverkehr der Grundsatz des kürzesten und schnellsten Weges gesichert sein.

#### V.

Peinlich genaue und sorgfältige Arbeitsweise, höchste Verantwortungsfreudigkeit, unbedingte Treue, Gehorsam und absolute Pflichterfüllung sind die vornehmsten Tugenden von Beamten und Angestellten einer nationalsozialistischen großdeutschen Verwaltung.

#### VI.

Keine Verwaltungstätigkeit darf als Selbstzweck angesehen werden. Vor allem die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung ist im vornehmsten und schönsten Sinne Dienst am deutschen Volk.

Trotz der Notwendigkeit, Arbeitsgebiete und Aufgabenbereich einwand- und zweifelsfrei gegenüber den Aufgabenkreisen anderer Reichsressorts zu umreißen, darf ein engherziger Prestigestandpunkt nicht eingenommen werden. Dagegen ist es in jedem Falle höchste Pflicht, den gegebenen Anordnungen und Grundsätzen getreu, den als richtig erkannten Standpunkt und den von einer übergeordneten Dienststelle gegebenen Auftrag mit aller Energie unnachgiebig zu vertreten und durchzusetzen.

#### VII.

Die Dienststellen der nationalsozialistischen großdeutschen Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Einfachheit und Schlichtheit eine würdige, ansprechende sowie zweckmäßig gestaltete Repräsentation einer Behörde der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft und des Großdeutschen Reiches offenbaren.

---

Haltung und Dienstverkehr aller Beamten und Angestellten unter sich und gegenüber den schaffenden deutschen Volksgenossen und Volksgenossinnen der Stirn und der Faust müssen so sein, daß sich die Arbeitseinsatz- und Reichstreuhänderverwaltung das höchste Vertrauen des deutschen Volkes erwirbt und erhält.

Berlin, 1. März 1944.

Fritz Zuntzel



## Zur Geschichte der Arbeitseinsatz- und Reichstreuhanderverwaltung

Es ist ein weiter und in seinen Besonderheiten vielgestaltiger Weg, der bis zur heutigen Arbeitseinsatzverwaltung unter der Leitung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz geführt hat.

Ausgangspunkt sind — wenn man von Einrichtungen der Caritas und der Zünfte absieht — Selbsthilfeeinrichtungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, um ihre Machtstellung im Kampf zwischen Kapital und Arbeit zu stärken. Es war die Zeit des Uebergangs vom Agrarstaat zum Industriestaat, als die ersten Arbeitsnachweiseinrichtungen der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände ins Leben gerufen wurden. Der Gedanke paritätischer Einrichtungen gewann nur langsam an Boden. Hauptträger der Entwicklung waren weitsichtige Gemeinden bzw. Gemeindeverbände. Schon vor der Jahrhundertwende schlossen sich die sogenannten öffentlichen Arbeitsnachweise zu bezirklichen Verbänden und einem Reichsverband zusammen. Die nebenher noch vorhandene gewerbsmäßige Stellenvermittlung blieb zwar bestehen, wurde jedoch durch das Stellenvermittlergesetz vom Jahre 1911 schon weitgehend gedrosselt.

Das Reich hielt sich bis zum ersten Weltkrieg in der Frage der Organisation des Arbeitseinsatzes fast ganz zurück. Gelegentliche Enqueten gaben zwar Anlaß, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, doch blieben gesetzliche Regelungen aus. Etwas besser war es bei den Ländern bestellt, doch kam man auch hier über Empfehlungen zur Einrichtung öffentlicher Arbeitsnachweise nicht hinaus. Der Gedanke der Verantwortung im Arbeitseinsatz hatte sich noch nicht durchgesetzt.

Eine wesentliche Aenderung ergab sich erst nach dem ersten Weltkrieg, als sich das Reich dem Problem einer Massenarbeitslosigkeit und der Arbeitsbeschaffung gegenüber sah. Es kam zur Einrichtung der Erwerbslosenfürsorge und zur Bildung eines zentralen Reichsorgans für diese Fragen im Reichsamt für Arbeitsvermittlung als Abteilung des neugebildeten Reichsarbeitsministeriums. Die erste reichsgesetzliche Kodifizierung des Arbeitsnachweises erfolgte im Arbeitsnachweisgesetz von 1922.

Immer mehr ergab sich jedoch aus der Praxis, daß die in diesem Gesetz gefundene Regelung den tatsächlichen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung trug. Das Ergebnis aller Ueberlegungen und Verhandlungen war die Bildung einer selbständigen Reichsanstalt

für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Jahre 1927. Träger dieser mittelbaren Reichsbehörde war die sogenannte wirtschaftliche Selbstverwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, verstärkt durch Vertreter gemeindlicher und staatlicher Stellen.

Die Errichtung der Reichsanstalt war ein entscheidender Schritt vorwärts in Richtung der Uebernahme der Verantwortung im Arbeitseinsatz. Es liegt in ihrer Arbeit vor 1935 insofern eine tiefe Tragik, als sie unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen war, sich hauptsächlich um die Unterstützung der ständig wachsenden Millionenarmee von Arbeitslosen zu kümmern. Trotzdem gebührt der Reichsanstalt unter ihrem Schöpfer und bewährten Präsidenten, dem jetzigen Staatssekretär Dr. Syrup, das Verdienst, in der Organisation der Reichsanstalt und ihrer nachgeordneten Behörden ein brauchbares Arbeitseinsatzinstrument geschaffen zu haben, das nach der nationalsozialistischen Machtübernahme sofort in vollem Umfange für die Durchführung der großen Aufgaben der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitseinsatzes angesetzt werden konnte. Sie hat an der Ueberwindung der Massenarbeitslosigkeit und dem Gelingen der Wiederaufbaumaßnahmen wesentlichen Anteil.

Nach Verkündung des Vierjahresplans wurde in der Organisation des Beauftragten für den Vierjahresplan eine selbständige Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz gebildet und der Präsident der Reichsanstalt zu ihrem Leiter berufen. Es ist bemerkenswert, daß die ersten Anordnungen des Beauftragten für den Vierjahresplan staatspolitisch wichtige Fragen des Arbeitseinsatzes behandelten. Je mehr sich damit der hoheitliche Charakter der Aufgaben des Arbeitseinsatzes durchsetzte, um so mehr ergab sich die Notwendigkeit der Ueberführung der Reichsanstalt in die unmittelbare Reichsverwaltung.

Das geschah Ende 1938, Anfang 1939, und zwar in der Weise, daß die Hauptstelle der Reichsanstalt in das Reichsarbeitsministerium eingegliedert wurde unter gleichzeitiger Bestellung des bisherigen Präsidenten der Reichsanstalt zum Staatssekretär im Reichsarbeitsministerium. An der Leitung der Geschäftsgruppe Arbeitseinsatz änderte sich dadurch nichts. Den Bemühungen der Einsatzverwaltung ist es zu danken, daß die Ueberführung der deutschen Volkswirtschaft in die Kriegswirtschaft arbeitseinsatzmäßig in jeder Weise gelungen ist und daß die Mobilisierung zusätzlicher Arbeitskräfte und die Konzentration der gesamten Arbeitskraft des deutschen Volkes auf kriegsentscheidende Aufgaben im weiteren Verlauf des Krieges erfolgreich gestaltet werden konnte.

Die Ausweitung des Kriegsgeschehens und die Notwendigkeit der verstärkten Mobilisierung aller irgendwie verfügbaren Arbeitskräfte und deren planmäßige Steuerung führten zur Einsetzung eines besonderen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durch Führererlaß vom 21. März 1942. Die bisherige Geschäftsgruppe wurde gleichzeitig aufgelöst und ihre Vollmachten dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz übertragen. Zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz wurde

vom Führer Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel ernannt. Ihm wurden fachlich und später auch personell die zuständigen Hauptabteilungen des Reichsarbeitsministeriums und deren nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung gestellt. Wichtig ist, festzuhalten, daß der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die Gauleiter in ihren Bezirken zu seinen Beauftragten bestellte und daß er unter Zusammenfassung der Dienststellen der Präsidenten des Landesarbeitsamtes und der Reichstreuhand der Arbeit und bei gleichzeitiger Angleichung an die Gaueinteilung der NSDAP. durch seine verwaltungsorganisatorisch bedeutsame Verordnung über die Gauarbeitsämter vom 27. Juli 1945 (Reichsgesetzblatt, Teil I, vom 31. Juli 1945, Seite 450) in den 42 Gauarbeitsämtern eine neue, in sich geschlossene Form der Mittelinstanz der staatlichen Arbeitseinsatz- und Reichstreuhandverwaltung geschaffen hat.

Auch die Reichstreuhandverwaltung, die heute als der andere, wichtige Baustein der deutschen Arbeits- und Sozialverwaltung anzusehen ist, kann, so jung sie selber ist, doch auf gewisse Vorläufer zurückblicken. Erinnert sei zunächst an die Einigungsaufgaben der Gewerbeberichte und die Innungsschiedsgerichte. Einen stärkeren Ausbau erfuhr der Schlichtungsgedanke im ersten Weltkrieg durch das Hilfsdienstgesetz von 1916, das erstmalig paritätisch zusammengesetzte Schlichtungsausschüsse zur Schlichtung von Streitigkeiten über Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen brachte.

Der Umsturz von 1918 führte über die Verordnung über Tarifverträge vom 25. 12. 1918 und das Betriebsrätegesetz vom Jahre 1920 zur Verordnung über das Schlichtungswesen vom Oktober 1925.

Die Zeit nach dem ersten Weltkrieg bis zum Jahre 1933 ist als die Zeit des kollektiven Arbeitsrechts gekennzeichnet. Die Ordnung der Arbeitsbedingungen überließ der Staat zunächst den unmittelbar Beteiligten durch ihre Vertretungen selbst. Er beschränkte sich in unüberbrückbaren Streitfällen auf deren Schlichtung. Der Gedanke der Betriebsgemeinschaft, in der Betriebsführer und Gefolgschaften zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen waren, war dieser Zeit noch fremd.

Die nationalsozialistische Machtübernahme brach mit diesem Grundgedanken des kollektiven Arbeitsrechts. Die Staatsführung begnügte sich nicht mehr mit der Rolle des Schlichters, sondern bekannte sich im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom Januar 1934 zur Verantwortung in diesen für die Sozialpolitik und Sozialverfassung eines Volkes entscheidenden Grundfragen.

Die mit dem Arbeitsordnungsgesetz endgültig geschaffenen Reichstreuhand der Arbeit wurden als staatliche Mittelbehörden Mitgestalter der Ordnung der nationalen Arbeit. Im Rahmen der Organisation des Beauftragten für den Vierjahresplan sorgte eine eigene Geschäftsgruppe für eine Aktivierung der Reichstreuhanderaufgaben zur Durchführung der arbeitsrechtlichen und arbeitspolitischen Aufgaben.

Gauleiter und Reichsstatthalter Fritz Sauckel hat als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz auch die Verantwortung für die der

Reichstrehänderverwaltung gestellten Aufgaben mit übernommen. Ihm ist es zu danken, daß nach der bereits im Jahre 1959 vorgenommenen Bestellung der Leiter der Arbeitsämter zu Beauftragten der Reichstrehänder der Arbeit nunmehr in der Mittelinstanz der Gauarbeitsämter die Arbeitseinsatz- und Reichstrehänderverwaltung organisatorisch, personell und sachlich zu jener Einheit verschmolzen ist, die die beiden zusammengehörenden Aufgabengebiete als Kernstück der staatlichen Arbeitsverwaltung darstellen.

Dr. Walter Stothfang